

# Schutz gegen die finanziellen Folgen eines Unfalls

Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sichert Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegen die Kostenfolgen von beruflichen und nichtberuflichen Unfällen sowie Berufskrankheiten ab. Die Grundlage dieser Versicherung bildet das Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und seine Verordnungen.

## Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Praktikanten, Volontäre und Lehrlinge. Für mitarbeitende Familienmitglieder, Arbeitende in der Landwirtschaft, entsandte Arbeitnehmer und weitere namentlich genannte Fälle sieht das UVG Sonderregelungen vor. Selbständigerwerbende können sich selbst und ihre nicht obligatorisch versicherten Familienmitglieder freiwillig unfallversichern.

## Welche Ereignisse sind versichert?

Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU); Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt.

	für BU und NBU versichert	nur für BU versichert
Wer ist gegen welche Ereignisse versichert?	Alle Arbeitnehmer, die durchschnittlich während mindestens 8 Stunden/Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind	Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden/Woche beim gleichen Arbeitgeber
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. Wer keinen Tag zur Arbeitsaufnahme vereinbart hat, geniesst Schutz ab dem erstmaligen Weg zur Arbeit.	Jeweils mit dem Antritt des Arbeitsweges
Wann endet der Versicherungsschutz?	Mit Ablauf des 31. Tages nach dem Tag, an dem der Anspruch auf den halben Lohn aufhört.	Mit der Rückkehr von der Arbeit in die Wohnung
Was ist bei Ende des Versicherungsschutzes zu tun?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Versicherung durch Abrede</li> <li>• Information an Krankenkasse</li> </ul>	

## Die Leistungen der UVG

### Pflegeleistungen

Kostenübernahme für zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlungen durch:

- Ärzte, Zahnärzte und von diesen verordnete Medikamente, Untersuchungen sowie Analysen
- Spital allgemeine Abteilung

Beachten Sie, dass die Versicherungsleistungen für Heilbehandlungen sowie Kostenvergütungen im Ausland betraglich begrenzt sind.

### Taggeld

Die Höhe des Taggeldes wird durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80 % des versicherten Verdienstes. Der Anspruch beginnt ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn der Invalidenrente oder mit dem Tod des Versicherten. Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird bei Personen ohne Unterstützungspflicht ein Verpflegungskostenabzug vorgenommen.

### Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Zusammen mit AHV-/IV-Renten darf die Leistung (Komplementärrente) nicht mehr als 90 % des versicherten Verdienstes betragen.

### Hinterlassenenrenten

Die Hinterlassenenrenten sind wie folgt abgestuft:

- 40 % für Witwen/Witwer
- 15 % je Halbweise
- 25 % je Vollweise
- max. 70 % bei mehreren Hinterlassenen zusammen
- max. 90 % des versicherten Verdienstes mit AHV/IV-Renten zusammen (Komplementärrenten)

Auf Renten werden Teuerungszulagen ausbezahlt. Diese werden im gleichen Rhythmus wie die AHV-/IV-Renten dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

### Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitaleistung.

### Hilflosenentschädigung

Ist der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen auf dauernde Hilfe angewiesen oder wird persönliche Überwachung benötigt, so hat er Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

### Versicherter Verdienst/Höchstbetrag

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Dieser gilt bis CHF 148 200.– pro Person und Jahr bzw. CHF 406.– pro Person und Tag.

### Vorgehen bei einem Unfall

Verunfallte oder deren Angehörige müssen dem Arbeitgeber den Unfall unverzüglich melden. Der Arbeitgeber seinerseits hat die Pflicht, den Unfall ebenso unverzüglich dem Versicherer zu melden.

### Unsere Dienstleistungen

Neben unserer Kompetenz und langjährigen Erfahrung profitieren Sie von wertvollen Serviceleistungen für Ihren Betrieb.

- Schadenmeldung via Internet
- Elektronisches Lohnmeldeverfahren für eine jährliche Unfallstatistik
- Betriebliches Gesundheitsmanagement zur Förderung der Motivation und Gesundheit der Mitarbeitenden
- Absenzenmanagement mit effizientem Datenbewirtschaftungstool und Sensibilisierung der Führungskräfte
- Case Management für arbeitsunfähige Mitarbeitende